

26.08.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/261

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Erlas eines Betrauungsaktes für die Steinhuder Meer Tourismus GmbH

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	20.09.2016 -							
Verwaltungsausschuss	26.09.2016 -							
Rat	20.10.2016 -							

Beschlussvorschlag

1. Die Steinhuder Meer Tourismus GmbH wird durch den als Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 2016/261 beigefügten Betrauungsakt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut. Die Betrauung tritt am 01.11.2016 in Kraft und ist befristet auf 10 Jahre. Danach kann ein erneuter Beschluss durch den Rat gefasst werden.
Punkt 1 des Beschlusses vom 18.01.2016 (Vorlage Nr. 2015/330) wird damit modifiziert.
2. Der Bürgermeister und die weiteren Vertreter der Gesellschafterversammlung der Steinhuder Meer Tourismus GmbH werden angewiesen und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung auf eine Ergänzung des Gesellschaftsvertrags um die DAWI-Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrauungsakt hinzuwirken. Sie werden außerdem angewiesen, die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung des Betrauungsaktes zu fassen und alle rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die in dem Zusammenhang mit dem Betrauungsakt erforderlich und/oder zweckmäßig erscheinen.
3. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundsbeamten, die Aufsichtsbehörden oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen an dem Betrauungsakt und/oder dem Gesellschaftsvertrag als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses und dessen Anlage sowie des Gesellschaftsvertrages der Steinhuder Meer Tourismus GmbH nicht verändert werden.
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Stadt Neustadt a. Rbge. alle in Verbindung mit dem Beschluss des Betrauungsaktes erforderlichen Regelungen zu treffen, insbesondere die in diesem Zusammenhang erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen für die Stadt abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Der Bürgermeister wird außerdem ermächtigt, den in der Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 2016/261 beigefügten Betrauungsakt während seiner Laufzeit im Rahmen der künftigen Rechtsentwicklung den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

Anlass und Ziele

Aufgrund des sog. Almunia-Paketes der Europäischen Kommission ist bei der Gewährung von Ausgleichsleistungen der Stadt Neustadt a. Rbge. an ihre Eigenbetriebe, Gesellschaften, Beteiligungen und Einrichtungen, die im Rahmen der kommunalen Pflicht zur Daseinsvorsorge Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) erbringen, zu prüfen und festzustellen, ob diese Ausgleichsgewährung rechtskonform ist.

Finanzielle Auswirkungen	keine	
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. leistet an die Steinhuder Meer Tourismus GmbH regelmäßig in verschiedener Form Zuschüsse.

Grundsätzlich gilt zum Schutz des Wettbewerbs im europäischen Binnenmarkt von jeher das Beihilfeverbot (Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV). Als Beihilfe bezeichnet man alle aus staatlichen Mitteln finanzierte Maßnahmen jedweder Art, die ein bestimmtes Unternehmen begünstigen.

Es ist daher zu prüfen, ob die Gewährung von Zuschüssen an die Steinhuder Meer Tourismus GmbH sog. staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen darstellen und ob diese insbesondere gemäß den europarechtlichen Vorgaben zum EU-Beihilferecht rechtskonform sind.

Besondere Regeln gelten dabei für alle von der öffentlichen Hand oder aus kommunalen Mitteln jedweder Art gewährten Ausgleichsleistungen an Eigenbetriebe, Gesellschaften, Beteiligungen und Einrichtungen, die sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI-Tätigkeiten) im Rahmen der der Kommune obliegenden Pflicht zur kommunalen Daseinsvorsorge erbringen.

Grundlage für die Prüfung von DAWI-Ausgleichsleistungen bildet das sog. Almunia-Paket der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2012. Es besteht aus mehreren Vorschriften, mit denen die EU-Kommission innerhalb des EU-Beihilferechts die Regelungen für Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von DAWI-Tätigkeiten betraut sind, reformiert und verschärft hat.

Gewährt die Stadt Neustadt a. Rbge. Ausgleichsleistungen an Gesellschaften und Einrichtungen, die Aufgaben der Daseinsvorsorge durch DAWI-Tätigkeiten erfüllen, so ist es erforderlich, dass die Ausgleichsgewährung jeweils aufgrund eines sog. Betrauungsaktes erfolgt. Dieser Betrauungsakt muss den Kriterien des sog. Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission entsprechen, der ein Bestandteil des o.a. Almunia-Paketes ist. Bei Einhaltung der Anforderungen dieses Beschlusses sind die Ausgleichsleistungen mit dem Binnenmarkt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht bei der EU-Kommission.

Der Hauptausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) hat Prüfungsstandards für die „Prüfung von Beihilfen nach Art. 107 AEUV insbesondere zugunsten öffentlicher Unternehmen“ (IDW EPS 700) verabschiedet. Die Ausgleichsgewährung wird daher jährlich im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen der Gesellschaften durch den Wirtschaftsprüfer auf ihre Qualität als unzulässige bzw. genehmigungspflichtige staatliche Beihilfe geprüft.

1. Betrauungsakt

Um künftig den Ausgleich sämtlicher durch die Aufgabenerfüllung tatsächlich entstandenen Kosten abzüglich erzielter Erlöse unabhängig von der Wirtschaftlichkeit für die Steinhuder Meer Tourismus GmbH beihilferechtskonform zu gestalten, ist es aufgrund der geltenden EU-Bestimmungen erforderlich, einen sog. Betrauungsakt für die Ausgleichsgewährung zu erlassen.

Der Betrauungsakt muss Ausführungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Beschreibung der durch das Unternehmen oder die Einrichtung übernommene Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge,
- zeitliche Begrenzung der Übertragung der übernommenen Aufgabe (es sind maximal 10 Jahre Übertragungszeitraum möglich),
- Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation mit evtl. Rückerstattung,
- Berichtspflicht und Vorhaltepflcht von Unterlagen und
- ggf. eine Regelung für die Änderung der Ausgleichszahlung bei unvorhersehbar eintretenden Ereignissen mit Nachschubbedarf.

Die Zuwendung muss in transparenter Art und Weise erfolgen und dokumentiert werden. Die Dokumentation über die Erfüllung der Voraussetzungen muss auf Anforderung der EU-Kommission an diese ausgehändigt werden können. Bedeutsam ist insbesondere, dass die Berechnung der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) nachvollziehbar ist und dass die Festlegungen im Vorhinein durch den Betrauungsakt in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan der Steinhuder Meer Tourismus GmbH getroffen werden. Im Rahmen ihres Wirtschaftsplans sind in einer Trennungsrechnung alle Einnahmen und Kosten aufzuführen, die zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse notwendig sind. Durch die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Überschüsse oder Defizite werden die Vorgaben aus dem „Almunia-Paket“ zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt. Die Verwendung der Mittel muss durch die Steinhuder Meer Tourismus GmbH mit dem Jahresabschluss und einer entsprechenden Trennungsrechnung nachgewiesen werden.

Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt stellt für die Zukunft sicher, dass, sofern erforderlich, kommunale Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) ohne eine vorherige Notifizierung bei der EU-Kommission geleistet werden dürfen. Damit kann die weitere Tätigkeit der mit DAWI-Leistungen betrauten Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht gewährleistet werden.

Die umsatzsteuerliche Unbedenklichkeit des Betrauungsaktes ist noch gesondert per kostenpflichtiger verbindlicher Auskunft beim zuständigen Finanzamt zu klären. Diese Klärung erfolgt direkt durch die Steinhuder Meer Tourismus GmbH.

Die Bereitstellung der Ausgleichszahlungen an die Steinhuder Meer Tourismus GmbH erfolgt durch entsprechende Veranschlagung im Haushalt und einen bei Bedarf jährlich zu erlassenden Zuwendungsbescheid.

2. Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Hinsichtlich des Betrauungsakts erscheint es sinnvoll, im Gesellschaftsvertrag der Steinhuder Meer Tourismus GmbH entsprechende Hinweise auf den Charakter der Aufgaben als DAWI-Tätigkeiten sowie einen Verweis auf den Betrauungsakt aufzunehmen. Mit diesen deklaratorischen Klarstellungen ist keine materielle Änderung des Tätigkeitsfeldes verbunden. Daneben bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, den Betrauungsakt der künftigen Tätigkeit der Steinhuder Meer Tourismus GmbH zugrunde zu legen. Hierzu werden der Bürgermeister und die weiteren Vertreter in der Gesellschafterversammlung ermächtigt.

3. Weitere Anpassung

Soweit Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder des Betrauungsaktes zur weiteren Umsetzung erforderlich oder zweckmäßig sind, soll der Rat damit nicht erneut befasst werden, soweit keine wesentliche Änderung des Beschlusses oder seiner Anlagen bzw. des Gesellschaftsvertrages erfolgt.

4. Ermächtigung des Bürgermeisters

Der als Anlage beigefügte Betrauungsakt ist seitens der Stadt Neustadt a. Rbge. in Bescheidform an die Steinhuder Meer Tourismus GmbH zu adressieren. Sofern es im Zuge der Umsetzung noch weiterer Klarstellungen bedarf, wird der Bürgermeister hierzu ermächtigt. Daneben unterliegt das Europäische Beihilferecht einer wachsenden Konkretisierung durch europäische Rechtsprechung. Hierdurch kann es erforderlich werden, den beigefügten Betrauungsakt zu konkretisieren und/oder zu ändern. Hierzu wird der Bürgermeister ebenfalls ermächtigt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Das touristische Marketing soll Gäste für das Neustädter Land begeistern. Der Tourismus ist ein Wirtschaftsfaktor von dem die örtliche mittelständische Wirtschaft profitiert.

Auswirkungen auf den Haushalt

Durch den Betrauungsakt erfolgt keine unmittelbare Auswirkung auf den Haushalt. Die derzeitige Höhe des Zuschusses ergibt sich aus Vorlage 2016/175.

So geht es weiter

Der Betrauungsakt wird der Steinhuder Meer Tourismus GmbH per Bescheid bekannt gegeben. Alle weiteren notwendigen Schritte werden von dort eingeleitet.

Fachdienst 60 - Planung und Bauordnung -

Anlage

Betrauungsakt